

# § 48g W-BO 1994 Anpassung der Wahrungszulagen

W-BO 1994 - Besoldungsordnung 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1)Für die Bemessung der den übergeleiteten Beamten gemäß§ 49l Abs. 6 und Abs. 9 gebührenden Wahrungszulagen sind die (gegebenenfalls gemäß § 49l Abs. 2 letzter Satz erhöhten) Überleitungsbeträge, ausgenommen jene der Beamten des Schemas II KAV, mit 1. Jänner 2016 um 1,3 % zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.
2. (2)Für die Bemessung der den in§ 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a genannten Beamten gemäß § 49m Abs. 1b gebührenden Wahrungszulagen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Überleitungsbeträge die Gehaltsbeträge zu erhöhen sind, die den Beamten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b genannten Zeitraum gebührt hätten.
3. (3)Die gemäß Abs. 1 und 2 für die Bemessung der Wahrungszulagen jeweils maßgebenden Beträge sind mit 1. Jänner 2017 um 1,3 % zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden.
4. (4)Für die Bemessung der den übergeleiteten Beamten gemäß§ 49l Abs. 6 und Abs. 9 gebührenden Wahrungszulagen sind die (gegebenenfalls gemäß § 49l Abs. 2 letzter Satz sowie gemäß den vorstehenden Absätzen erhöhten) Überleitungsbeträge mit 1. Jänner 2018 um 2,33 % zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.
5. (5)Für die Bemessung der den in§ 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a genannten Beamten gemäß § 49m Abs. 1b gebührenden Wahrungszulagen gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der Überleitungsbeträge die Gehaltsbeträge zu erhöhen sind, die den Beamten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b genannten Zeitraum gebührt hätten.
6. (6)Die gemäß Abs. 1 bis 5 für die Bemessung der Wahrungszulagen im Dezember 2018 maßgebenden Beträge sind

mit 1. Jänner 2019	um 2,33 % und danach um 19,50 Euro,
mit 1. Jänner 2020	um 2,25 %, mindestens jedoch um 50 Euro,
mit 1. Jänner 2021	um 1,45 %,
mit 1. Jänner 2022	um 2,85 % und danach um 6,40 Euro,
mit 1. Jänner 2023	um 7,15 %, mindestens jedoch um 170 Euro,
mit 1. Jänner 2024	um 9,15 %, mindestens jedoch um 192 Euro und
mit 1. Jänner 2025	um 3,50 %, mindestens jedoch um 82,40 Euro und höchstens um 437,80 Euro,

zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)